

N i e d e r s c h r i f t

Anwesend:

als Vors. Reg. Rat Mildner  
als Beisitzer:  
Herr Otto (Filmindustrie)  
Herr Fritsch (Kunst u. Literatur)  
Herr Barfaut-Hamburg (Volkswohlfahrt)  
Herr Fischendörfer  
als Jugendlicher:  
Herr Slanina

Betrifft den Bildstreifen:

„Reiter der Nacht“

Antragsteller: Messner-Gsternaggr  
Film G.m.b.H. Berlin

Ursprungsfirma:  
Aywon Film Corp., New York

Für Antragsteller erschien: Dr. Friedmann

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

I. Akt	289 m
II. Akt	290 m
III. Akt	224 m
IV.	234 m
V. Akt	251 m
<hr/>	
zus.	1288 m

Der Jugendliche äusserte Bedenken gegen den Gesamtinhalt des Films mit Rücksicht auf die in ihm geseigten Gewalttätigkeiten.

E n t s c h e i d u n g

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden. Folgende Teile sind verboten:

Akt I, nach Titel 5 nach der Prügelei die Scene: Ein zu Boden geworfener Mann zieht aus seinem Stiefelschaft ein Messer und wirft es nach seinem Gegner.

Akt II im Anfang: Die am Wege wartenden Männer heben einen Stein empor und werfen ihn dem ankommenden Auto in den Weg. (Der Absturz des Autos darf geseigt werden).

Akt V, nach Titel 5: Ein Mann gibt einem in Bett liegenden kranken Mann einen Schlag ins Gesicht.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:

Die eingereichte kurze Inhaltsangabe ist zutreffend. Nicht erwähnt sind jedoch die vielen Gewalttätigkeiten wie Schliessereien, Ueberfälle, Schlägereien usw., deren Darstellung den grössten Teil des Bildstreifens ausmachen. Wenn auch nicht verkannt wird, dass die Handlung in Wildwest

spielt, so kann eine aus dieser Erkenntnis resultierende mildere Beurteilung des Bildstreifens wohl für Erwachsene ausschlaggebend sein jedoch nicht für Jugendliche. Erwachsene werden, weil sie das Abenteuerliche und Unwahrscheinliche der Handlung sofort erkennen, mit kritischem Masstabe an den Bildstreifen herantreten, während ~~das~~ die Jugendlichen durch die in ihm geschilderte Romantik und durch das Gefallen an Aventurem sich leicht gefangen nehmen lassen und bei ihrer angeregten Phantasie nicht in der Lage sein werden, die dem Gansen zugrunde liegende Rohheit zu erkennen und dadurch ~~aus~~ serstande sein werden, diese von sich abzuwehren. Die Gewalttätigkeiten haben aber einen so grossen Umfang in den Bildstreifen, dass eine verrohende Einwirkung auf die sittliche Entwicklung der Jugendlichen mit Sicherheit zu erwarten ist. Der Bildstreifen konnte daher für Jugendliche nicht zugelassen werden.

Die beanstandeten Szenen müssen aber auch selbst auf Erwachsene verrohend wirken, weil sie das zulässige Mass überschreiten und somit das sittliche Empfinden abstupfen.

Bei dem Ueberfall auf das Auto kommt noch hinzu, dass die Art und Weise der Ausführung einen Anreiz auf Verbrechernaturen ausüben kann, was angesichts der vielen heute vorkommenden Ueberfälle unter allen Umständen vermieden werden muss.

Es war daher zu erkennen, wie geschehen.

Herr Dr. Friedmann legte Beschwerde ein.

ges. Mildner